

## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Wuchernde Pflanzen können im Strassen- und Trottoirbereich die Sicht von Fussgängern und Fahrzeuglenkern stark beeinträchtigen und sind damit ein Sicherheitsrisiko.

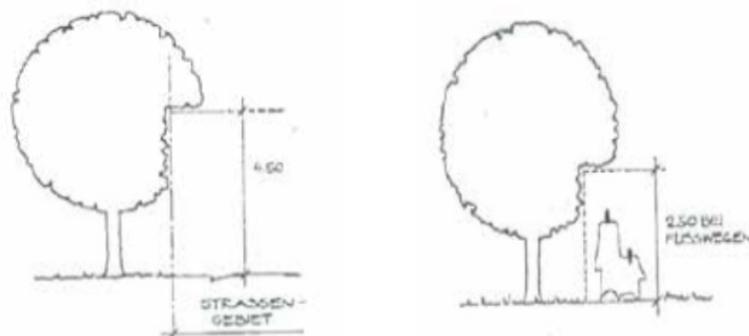
Der Gemeinderat appelliert deshalb an alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis spätestens im Sommer zurückzuschneiden. Er setzt jeweils eine Frist an.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- **Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.**
- **Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.**
- **Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.**
- **Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.50 m betragen**
- **Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein.**

Nach Ablauf der angesetzten Frist müssen Sträucher und Bäume, die immer noch in den öffentlichen Grund hinausragen, durch die Gemeinde Aesch auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können.



Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) des Kantons Zürich vom 19. April 1978:

[http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex\\_r.nsf/0/C1256C610039641BC1256036003AED9C/\\$file/700.4\\_19.4.78.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/0/C1256C610039641BC1256036003AED9C/$file/700.4_19.4.78.pdf)

**Zuständig bei Fragen: Roland Helfenberger**

**Telefonnummer: 079 290 11 34**

[gemeindeverwaltung@aesch-zh.ch](mailto:gemeindeverwaltung@aesch-zh.ch)